

Reisebedingungen für Pauschalangebote der LFVBW GmbH (Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.)

Liebe Reiseteilnehmer,

die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalangebote (Gesamtheit von Reiseleistungen gemäß § 651 a Abs. 1 BGB). Sie werden, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen – nachfolgend „Reiseteilnehmer“ genannt – und uns als Reiseveranstalter – nachfolgend „LFVBW“ genannt – im Buchungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a – m BGB zustande kommenden Reisevertrages. Bitte lesen Sie diese Bestimmungen daher sorgfältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrages

- ▶ An den Reiseangeboten des LFVBW können nur LFVBW-Verbandsmitglieder teilnehmen.
- ▶ Mit der Buchungserklärung/Anmeldung, die schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen kann, bietet der Reiseteilnehmer dem LFVBW den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung verbindlich an. Eine Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahmestätigung des Buchungsauftrags dar.
- ▶ Der Vertrag kommt ausschließlich durch den Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung durch den LFVBW an den Reiseteilnehmer (bei Buchungen per E-Mail oder Internet in Textform) zustande. Dies gilt nicht bei Buchungen, wenn die Buchungserklärung des Gastes weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn abgegeben wird; in diesen Fällen führt die telefonische oder mündliche Buchungsbestätigung zum verbindlichen Vertragsabschluss.
- ▶ Der die Buchung vornehmende Reiseteilnehmer haftet für alle Verpflichtungen von mit angemeldeten Gästen aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.
- ▶ Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des LFVBW vor, an das der LFVBW für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reiseteilnehmer dieses geänderte Angebot innerhalb der Frist annimmt.

2. Bezahlung, Sicherungsschein

- ▶ Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB gefordert oder angenommen werden.
 - Ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB ist nicht auszuhändigen, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung

einschließt und der Reisepreis € 75,- nicht übersteigt,

- wenn die Reiseleistungen keine Beförderung von und zum Reiseort beinhalten und nach den mit dem Reiseteilnehmer getroffenen Zahlungsvereinbarungen der gesamte Reisepreis erst mit Reiseende zahlungsfällig wird.
 - ▶ Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung vom LFVBW an den Reiseteilnehmer) ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird.
 - ▶ Die Restzahlung ist 8 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr aus den in Ziffer 8.2 genannten Gründen abgesagt werden kann.
 - ▶ Soweit Vorauszahlungen vor Reisebeginn vereinbart sind, der Sicherungsschein übergeben ist und der LFVBW zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen. Das Recht des Reiseteilnehmers zur Zurückbehaltung einer strittigen, vom LFVBW nach Vertragsschluss geforderten Preiserhöhung, bleibt hiervon unberührt.
- #### 3. Leistungen
- ▶ Die Leistungsverpflichtung des LFVBW ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung sowie der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung und aus mit dem Reiseteilnehmer schriftlich oder mündlich rechtsverbindlich getroffenen Vereinbarungen.
 - ▶ Leistungsträger (Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe, sonstige Anbieter, Beförderungsunternehmen für Schiff, Bus und Fahrbetrieben) sind vom LFVBW nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung des LFVBW, dessen Angebot oder Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.
 - ▶ Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht vom LFVBW herausgegeben werden, sind für diesen unverbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reiseteilnehmer zum Gegenstand der vertraglichen Leistungen des LFVBW gemacht wurden.
- #### 4. Leistungs- und Preisänderungen
- ▶ Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die vom LFVBW nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung

führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

- ▶ Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der LFVBW ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der LFVBW dem Reiseteilnehmer eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.
- #### 5. Rücktritt durch den Reiseteilnehmer, Umbuchung
- ▶ Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim LFVBW. Dem Reiseteilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
 - ▶ Tritt der Reiseteilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der LFVBW Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.
 - ▶ Der LFVBW kann seinen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren:
 - Bei Pauschalen mit Unterbringung in Hotels, Gasthöfen, Pensionen
 - bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 10 % bis zum 21. Tag vor Reiseantritt 20 % bis zum 11. Tag vor Reiseantritt 40 % danach 80 %
 - Am Abreistag oder bei Nichtantritt der Reise 90 %
 - Bei Pauschalen mit Unterbringung in Ferienwohnungen oder Privatquartieren
 - bis zum 45. Tag vor Reiseantritt 10 % bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 25 % bis zum 22. Tag vor Reiseantritt 50 % danach 80 %
 - Am Abreistag oder bei Nichtantritt der Reise 90 %
 - Darüber hinaus ist in jedem Fall eine Stornobearbeitungsgebühr in Höhe von 50 € zu zahlen.
 - ▶ Dem Reiseteilnehmer bleibt es vorbehalten, dem LFVBW nachzuweisen, dass ihm keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseteilnehmer zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet. An Stelle einer pauschalen Entschädigung nach der vorstehenden Regelung kann der LFVBW seine konkret entstandenen Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Schaden geltend machen. Diese können auch höher sein als nach den vorstehenden Pauschalen.

Der LFVBW ist in diesem Fall verpflichtet, dem Reiseteilnehmer seine Aufwendungen im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

- ▶ Werden auf Wunsch des Reiseteilnehmers nach Vertragsschluss für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft oder der Verpflegungsart oder gebuchter Zusatzleistungen vorgenommen (Umbuchung), kann der LFVBW bei Pauschalen mit Unterbringung in Hotels, Reiseteilnehmerhöfen und Pensionen bis 31. Tage vor Reiseantritt, bei Pauschalen mit Unterbringung in Ferienwohnungen oder Privatquartieren bis 45 Tage vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt pro Änderungsvorgang erheben. Umbuchungswünsche des Reiseteilnehmers, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt noch möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.3. und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
 - ▶ Durch die vorstehenden Regelungen bleibt das Recht des Reiseteilnehmers, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651b BGB) einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.
- #### 6. Versicherungsschutz für jeden Reiseteilnehmer
- ▶ Für alle Teilnehmer/innen an LFVBW-Reisen sind folgende Versicherungen bei der Allianz ELVIA Reiseversicherungen abgeschlossen:
 - Reise-Rücktrittsversicherung
 - Gesundheits-Assistance
 - Reise-Assistance
 - Reiseabbruch-Versicherung
 - Umbuchungsgebührensicherung
 - Reisegepäck-Versicherung
 - Reise-Krankenversicherung inkl. Krankenrücktransport
 - ▶ Reise-Rücktrittversicherung: Der Versicherer erstattet die vertraglich vereinbarten Stornokosten bei einem Reiserücktritt aus versichertem Grund. Versicherte Rücktrittsgründe sind z. B. unerwartete und schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung, Tod, Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund unerwarteter betriebsbedingter Kündigung, Arbeitsplatzwechsel und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit, erheblicher Schaden am Eigentum. Der Selbstbehalt beträgt 20 Prozent des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch EUR 25,- je versicherte Person.
 - ▶ Reise-Abbruchversicherung: Der Versicherer erstattet die zusätzlichen Rückreisekosten oder nicht genutzten Reiseleistungen bei nicht planmäßiger Beendigung bzw. Unterbrechung der Reise aus versichertem Grund. Versicherte Gründe sind z. B. unerwartete und schwere Erkrankung, schwere

Unfallverletzung, Tod, erheblicher Schaden am Eigentum, Naturkatastrophen und Elementarereignisse am Urlaubsort. Der Selbstbehalt beträgt 20 Prozent des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch EUR 25,- je versicherte Person.

- ▶ Reise-Krankenversicherung: Der Versicherer erstattet die Kosten der Heilbehandlung für die auf der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu zählen insbesondere:
 - stationäre Heilbehandlungen im Krankenhaus
 - ambulante Heilbehandlungen
 - Arznei- und Verbandsmittel
- ▶ Der Versicherer erstattet die Kosten für den medizinisch sinnvollen Rücktransport der versicherten Person an den Wohnort der versicherten Person nächstgelegene, geeignete Krankenhaus sowie im Todesfall die Überführungskosten zum Bestattungsort oder die Bestattung im Ausland. Bei jedem versicherten Ereignis trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt von EUR 75,-.
- ▶ Notfall-Versicherung (Assistance): Die Notfall-Versicherung über den Assisteur Roland Assistance bietet weltweite Hilfe bei Notfällen im Ausland z. B. bei Krankheit, Unfall, Tod, bei Verlust von Zahlungsmitteln oder bei Strafverfolgung. Die 24h-Notfall-Assistance organisiert einen Kranken-Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Unter einer zentralen Rufnummer steht die Assistance 24 Stunden täglich zur Seite.
- ▶ Die vorstehenden Informationen geben den Versicherungsumfang und die Bedingungen nur beispielhaft wieder. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die ELVIA-Versicherungsbedingungen. Die Versicherungsbestätigung mit den kompletten Versicherungsbedingungen und Informationen zur Schadenabwicklung erhalten Sie zusammen mit den Reiseunterlagen.
- ▶ Es besteht keine Reise-Haftpflichtversicherung. Kein Versicherungsschutz besteht bei Haftpflichtansprüchen von Dritten gegen Reisetilnehmer oder gegenüber den Reisetilnehmern untereinander u. a. für Schäden die aus der Ausübung des Angeln entstehen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisetilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so erfolgt keine Kostenerstattung durch den LFVBW.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

- ▶ Der LFVBW kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisetilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des LFVBW oder seines Beauftragten nachhaltig

stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der LFVBW, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

- ▶ Der LFVBW kann bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:
- ▶ Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung zu verweisen.
- ▶ Der LFVBW ist verpflichtet, dem Reisetilnehmer gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- ▶ Ein Rücktritt des LFVBW später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

9. Beschränkung der Haftung der LFVBW

- ▶ Die vertragliche Haftung des LFVBW für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
 - soweit ein Schaden des Reisetilnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - soweit der LFVBW für einen dem Reisetilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10. Gewährleistung, Kündigung durch den Reisenden, Anzeigepflicht

- ▶ Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der LFVBW kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der LFVBW kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
- ▶ Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.
- ▶ Der Reisetilnehmer ist verpflichtet seine Beanstandung unverzüglich dem LFVBW oder der dem Reisenden hierfür benannten Stelle (Reiseleitung) anzuzeigen. Unterlässt es der Reisende schuldhaft,

einen Mangel anzuzeigen, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

- ▶ Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der LFVBW innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem LFVBW erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von dem LFVBW verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet dem LFVBW den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.
- ▶ Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der LFVBW nicht zu vertreten hat.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- ▶ Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisetilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem LFVBW geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- ▶ Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des LFVBW oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LFVBW beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des LFVBW oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LFVBW beruhen.
- ▶ Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- ▶ Die Verjährung nach Ziffer 10.2 und 10.3 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.
- ▶ Schweben zwischen dem Kunden und dem LFVBW Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der LFVBW die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

- ▶ Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem LFVBW und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- ▶ Der Reisetilnehmer kann den LFVBW nur an dessen Sitz verklagen.
- ▶ Für Klagen des LFVBW gegen den Reisetilnehmer ist der Wohnsitz des Reisetilnehmer maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des LFVBW maßgebend.
- ▶ Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit sich aus internationalen Abkommen oder aus Bestimmungen der Europäischen Union, die auf den Reisevertrag anzuwenden sind zu Gunsten des Reisetilnehmers als Verbraucher etwas anderes ergibt.
- ▶ Reiseveranstalter ist:
LFVBW GmbH
(Gesellschafter: Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.)
Goethestr. 9
70174 Stuttgart
Tel.: 0711 / 251947-50
Fax: 0711 / 252947-99
E-Mail: angelreise@lfvbw.de
- ▶ Gesetzlicher Vertreter ist:
Dr. Michael Schramm, Geschäftsführer
Handelsregister HRB 7139 Amtsgericht Stuttgart
USt-IdNr.: DE 147 858 897
- ▶ Ein Direktanspruch gegenüber dem LFVBW auf Leistung aus den Versicherungen besteht nicht.
- ▶ Versicherungsschutz zur Reiseinsolvenzversicherung besteht über die Generali Versicherung AG.

Stand Januar 2016